

BGer 6B_413/2019 vom 8. April 2019

Bundesgericht, 2019-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_413_2019

FR: TF 6B_413/2019 du 8 avril 2019

IT: TF 6B_413/2019 del 8 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

Eine Beschwerde ans Bundesgericht ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung des angefochtenen Entscheids einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde richtet sich gegen eine Verfügung des Kantonsgerichts Schwyz vom 17. Dezember 2018, welche dem Beschwerdeführer gemäss Sendungsverfolgung der Post am 19. Dezember 2018 zugestellt wurde. Die Beschwerde hätte daher, um rechtzeitig zu sein, spätestens am 1. Februar 2019 bei der Schweizerischen Post aufgegeben sein müssen (Art. 100 Abs. 1 BGG i.V. Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG). Die Beschwerdeeingabe, welche das Kantonsgericht an das Bundesgericht weitergeleitet hat, wurde jedoch erst am 10. März 2019 der Schweizerischen Post übergeben und ist damit folglich verspätet. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Abgesehen davon entspricht die Beschwerde den Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG nicht, weshalb auf sie auch bei rechtzeitiger Aufgabe nicht hätte eingetreten werden können.

E. 4

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.